



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

6 StR 168/23

vom  
3. Mai 2023  
in der Strafsache  
gegen

wegen gewerbsmäßigen Einschleusens von Ausländern u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hannover vom 13. Januar 2023 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zu der Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Es benachteiligt den Angeklagten nicht, dass das Landgericht die ausländerrechtlichen Folgen der Verurteilung strafmildernd berücksichtigt hat, ohne erkennbar zu beachten, dass es sich nach ständiger Rechtsprechung dabei grundsätzlich nicht um bestimmende Strafzumessungsgründe handelt (vgl. etwa BGH, Urteil vom 23. August 2018 – 3 StR 149/18, Rn. 27 mwN).

Sander

Feilcke

Tiemann

Fritsche

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Hannover, 13.01.2023 - 46 KLS 21/22